

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 23

Artikel: Zum neuen Felddienstreglement

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an eine Auflage von Reglements-Abänderungen mit Berücksichtigung unserer Wünsche verwenden würde, nichts weniger als verworfen wären.

Zum neuen Felddienst-Reglement.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft hat an sämtliche Kantonalmilitärbehörden folgendes Kreisschreiben in Bezug auf das neue Felddienst-Reglement erlassen:

„Wie Ihnen bereits bekannt ist, hat die Bundesversammlung unterm 31. Januar l. J. den Beschluß gefaßt, es sei der Entwurf des neuen Felddienstreglementes, nachdem derselbe einer Revision unterworfen worden, für die Dauer von zwei Jahren provisorisch bei den eidgen. Truppen einzuführen. Nachdem nun die neue Auflage erschienen ist und Ihnen die für Ihren Bedarf nothwendigen Exemplare nächstens werden zugesandt werden können, erlaubt sich das unterzeichnete Departement Ihnen bei diesem Anlasse folgende allgemeine Direktion zu ertheilen.

Das neue Felddienst-Reglement ist sofort bei allen in den Dienst kommenden Truppen einzuführen und es sind die betreffenden Oberinstruktoren anzuweisen, diesem wichtigen Dienstzweige ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Das Departement hat seinerseits den Herren eidg. Inspektoren die Ueberwachung des bezüglichen Unterrichtes ganz besonders anempfohlen.

Die sofortige Einführung des neuen Reglementes ist schon deshalb von hoher Wichtigkeit, damit beim Truppenzusammenzuge und bei allfälligen größern Truppenaufgeboten sämtliche Corps mit demselben vertraut seien, es ist aber auch deswegen nöthig, damit man Ende 1861 bei definitiver Einführung des Reglementes dazu die Erfahrung von zwei Jahren benutzen kann.

Nach der Ansicht des Departements sollte die Einführung des neuen Reglementes durchaus keine Schwierigkeiten darbieten, da das Instruktionspersonal bereits in zwei eidg. Instruktorenschulen mit demselben vertraut gemacht worden ist und da es eigentlich bloß in Beziehung auf den Marschsicherungsdienst wesentliche Neuerungen enthält.

Auch die im Marschsicherungsdienste getroffenen Abänderungen lassen sich im Grunde auf drei zurückführen, nämlich:

1. Veränderte Marschform der Auspäher,
2. Aufhebung der bisherigen Seitendeckung und
3. Organisation des Flankenkorps.

Alles übrige fällt in den Bereich der bloßen Ergänzungen, welche theils in besondern Reglementen, theils in der Praxis bereits Bestand hatten.

Wir glaubten dieses ganz besonders hervorheben zu sollen, indem wir die Erwartung hegen, daß das

Instruktionspersonal und die Offiziere, wenn sie darauf aufmerksam gemacht werden, sich viel eher an das Studium des allerdings etwas umfangreichen Reglementes machen und dann auch keine Schwierigkeiten haben werden, sich dasselbe anzueignen.

Es erübrigt nur noch bei diesem Anlasse überhaupt auf den gegenwärtigen Stand der Revision der Reglemente und deren Verhältnis zu einander aufmerksam zu machen.

Das neue Felddienstreglement schließt sich in Form und Inhalt an das im Jahr 1857 erlassene neue Wachtdienstreglement an. Durch beide ist das im Jahr 1847 eingeführte allgemeine Dienstreglement faktisch zum größten Theil aufgehoben, indem von diesem bloß noch der erste und zweite Theil betreffend die Pflichten des Wehrmannes im Allgemeinen und betreffend den innern Dienst in Kraft bestehen. Von dem ersten Theil ist der vierte Abschnitt durch Erlass des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen schon früher aufgehoben worden. So sehr es nun an der Zeit wäre die zwei neuen Reglemente über den Wach- und den Felddienst durch Revision auch noch des Reglementes über den innern Dienst zum vollständigen Abschluß zu bringen, so muß damit bis zur Erledigung der pendenten Fragen über das Bekleidungswesen und das Verwaltungsreglement noch zugewartet werden.“

Zur Frage der Militärreformen.

Es sei ein Wort gestattet über das Thema, das seit mehreren Tagen in verschiedenen Blättern behandelt wird, nämlich über „Reformen im Militärwesen“ anschließend an eine in Winterthur erschienene gleichnamige Broschüre.

Ich bin weder meinen Kameraden noch meinen Untergebenen je als Pedant bekannt gewesen; ich darf mir wohl das Zeugniß geben, daß ich von jeher bestrebt war, den Schein vom Wesen zu trennen und mich nicht durch erstern blenden zu lassen. Nun bin ich seit Jahren rastlos bemüht das schweizerische Wehrwesen genau kennen zu lernen und mir ein richtiges Verständniß der Bedürfnisse desselben zu eringen. Dieses Streben hat auch mich zur Ueberzeugung gebracht, daß manche Reformen nothwendig seien. Die Zeit der Muße wird sich wohl auch noch finden, wo diese Reformen näher besprochen werden können; dagegen erkläre ich mich heute schon ganz unumwunden gegen die Winterthurer Reformen, welche ich nach genauer Prüfung und bester Ueberzeugung als unpassend, als unsere Verhältnisse total verkennend, als ohne Verständniß der Bedingungen jeglichen Krieges bezeichnen muß.

Ich würde über die betreffende Broschüre geschwiegen haben, wenn sie nicht überall mit einer gewissen Marktschreierei angekündigt würde und wenn es mir nicht gefährlich schiene, solche unwise Ideen und